

GR_GERICHTE S 2009 194 vom 1. Juli 2010

GR Gerichte, 2010-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2009_194

FR: GR_GERICHTE S 2009 194 du 1 juillet 2010

IT: GR_GERICHTE S 2009 194 del 1 luglio 2010

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 45

Abs. 1 Satz 2 ATSG hat der Versicherungsträger bei Massnahmen, die er nicht angeordnet hat, die Kosten dennoch zu übernehmen, wenn die Massnahmen für die Beurteilung des Anspruches unerlässlich waren. Aufgrund der Feststellung von Dr. med. ... vom 8. Dezember 2009, der nach vorgenommenem Benton-Test Hinweise auf eine erworbene Hirnleistungsschwäche geltend machte, wäre es in die Obliegenheit der IV- Stelle gefallen, erneute medizinische Abklärungen, bzw. neurologische/neuropsychologische Abklärungen in Ergänzung zum Gutachten des MZR vom 1. Juni 2009 anzuordnen. Die IV-Stelle stützte sich in ihrem Entscheid vollumfänglich auf das Gutachten des MZR vom 1. Juni 2009, obwohl dieses ohne neuropsychologisches Teilgutachten nicht den Anforderungen eines umfassenden Gutachtens entsprach. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind denn auch Abklärungskosten, welche im Beschwerdeverfahren entstanden sind, dann dem Versicherungsträger aufzuerlegen, wenn dieser die entsprechenden Abklärungen bereits im Verwaltungsverfahren hätte vornehmen müssen (vgl. BGE 112 V 334, 98 V 273). Auch werden der Partei im Gerichtsverfahren die Kosten eines von ihr eingereichten Gutachtens dann ersetzt, wenn sich der Rechtsmittelentscheid darauf abstützt (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2008, N 12 zu Art. 45; BGE 115 V 62), wie dies in casu der Fall ist. b) Nach dem oben Ausgeführten wird die IV-Stelle in teilweiser Gutheissung der Beschwerde verpflichtet, die Kosten für die

neurologische/neuropsychologische Begutachtung der Beschwerdeführerin durch die Clinica ... in der Höhe von Fr. 355.-- zu übernehmen. 5. a) Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zu 2/3 zulasten der Beschwerdeführerin und zu 1/3 zulasten der Beschwerdegegnerin (Art. 73 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden [VRG]), welche überdies der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine entsprechend dem Verfahrensausgang angemessene Parteientschädigung zu bezahlen hat (Art. 78 VRG). Gemäss Art. 2 der Honorarverordnung (HV) ist für die Parteientschädigung von der Honorarnote der anwaltlichen Vertretung auszugehen, sofern unter anderem der vereinbarte Stundensatz üblich und der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist. Der von der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin geltend gemachte Stundenaufwand von 9 Stunden erscheint aufwandmässig als gerechtfertigt. Hingegen übersteigt der in der Aufwandszusammenstellung geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 200.-- den für Hilfsorganisationen gewährten Stundenansatz von Fr. 160.-- und entspricht damit nicht der Praxis des Verwaltungsgerichtes, wonach Anwälten, die innerhalb einer Hilfsorganisation tätig sind, nicht der volle Anwaltstarif entschädigt

wird, weil ihre Arbeitssituation von derjenigen der selbständigen Anwälte abweicht und ihnen strukturbedingte Einsparungen möglich sind (VGU S 09 127 E. 3a, S 07 118). Auch das Bundesgericht hat festgehalten, dass von Bundesrechts wegen keine generelle entschädigungsrechtliche Gleichstellung zwischen einer gemeinnützigen Organisation und freiberuflich tätigen Anwälten verlangt sei. So habe die gemeinnützige Organisation keine Gewinnabsicht und sie müsse die Selbstkosten möglichst gering halten. Ferner müssten die Anwälte solcher Organisationen nicht das volle unternehmerische Risiko tragen. Zur Höhe der Entschädigung führte das Bundesgericht aus, dass der bundesrechtliche Entschädigungsrahmen bei einer gemeinnützigen Organisation zwischen Fr. 130.-- und Fr. 180.-- pro Stunde anzusetzen sei. Dies schliesse eine Gewinnerzielung der Organisation weitgehend aus und sichere die Kostendeckung. In diesem Rahmen sei die Festsetzung des Honorars Sache des Kantons (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_415/2009 vom 12.08.2009,

E. 5.4; 9C_688/2009 vom 19.11.2009, E. 5). Unter Berücksichtigung der geltend gemachten Spesen von Fr. 137.-- sowie des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes erscheint eine Parteientschädigung zu 1/3 in der Höhe von Fr. 565.60 (inkl. MwSt) als dem Verfahrensgang angemessen. b) Die Beschwerdeführerin beantragt ausserdem für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege. Das Gericht kann nach Art. 76 Abs. 1 VRG einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist. Gemäss Art. 61 lit. f ATSG muss das Recht, sich verbeiständen zu lassen, gewährleistet sein. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, wird der Beschwerde führenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverbeiständung sind in der Regel erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos erscheint, die Partei bedürftig und die Verbeiständung durch einen Anwalt oder eine Anwältin notwendig oder doch geboten ist (BGE 125 V 202 E. 4a mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall wird die Beschwerdeführerin öffentlich unterstützt. Zudem kann ihre Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden, weshalb ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren ist. Als unentgeltlicher Rechtsbeistand wird der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin ... der Hilfsorganisation ... bestellt. Die Kosten des Verfahrens und der anwaltlichen Vertretung der Beschwerdeführerin werden, soweit sie nicht der Beschwerdegegnerin überbunden werden, durch die Staatskasse übernommen. Dabei ist hinsichtlich der durch die Staatskasse übernommenen Parteientschädigung zu berücksichtigen, dass gemäss Art. 5 HV für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung und der amtlichen Vertretung der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt ein reduzierter Stundensatz zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet wird. Der Stundenansatz für die im Rahmen der unentgeltlichen Vertretung von der Staatskasse zu übernehmende Parteientschädigung wird daher auf Fr. 130.-- festgesetzt.

c) Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200- 1000 Franken festgelegt. Die Kosten von Fr. 700.-- werden demnach zu 2/3 von der Beschwerdeführerin bzw. der Staatskasse und zu 1/3 von der Beschwerdegegnerin übernommen. Des Weiteren wird gemäss Praxis

des Verwaltungsgerichts bei Anwälten die innerhalb einer Hilfsorganisation tätig sind, ein Honorar von Fr. 130.-- pro Stunde zuzüglich notwendiger Barauslagen und Mehrwertsteuer für die unentgeltliche Vertretung ausgerichtet. Unter Berücksichtigung der Parteientschädigung zu 1/3 durch die Beschwerdegegnerin, sowie der geltend gemachten Spesen und des Mehrwertsteuersatzes erscheint die Ausrichtung von Fr. 937.55 (inkl. MwSt) durch die Staatskasse als angemessen. Demnach erkennt das Gericht: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die IV-Stelle verpflichtet, die Kosten des Gutachtens der Clinica ... von Fr. 355.-- zu bezahlen. Im Übrigen wird die Beschwerde im Sinne der Erwägungen abgewiesen. 2. Die Kosten von Fr. 700.-- gehen zu 1/3 zulasten der IV-Stelle und zu 2/3 zulasten von ..., wobei diese unter Vorbehalt von Art. 77 VRG durch die Gerichtskasse übernommen werden. Die Gerichtskosten sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die IV-Stelle hat ... eine Parteientschädigung von Fr. 565.60 (inkl. MWST) zu bezahlen. 4. a) Der Beschwerdeführerin wird für das Verfahren vor Verwaltungsgericht die unentgeltliche Verbeiständung gewährt und ein Rechtsbeistand in der Person von ... bestellt.

b) Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens und unter Berücksichtigung der Parteientschädigung zu 1/3 durch die IV-Stelle wird ein Honorar von Fr. 937.55 (inkl. MWST) durch die Gerichtskasse ausgerichtet. c) Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin verbessern, so steht dem Kanton Graubünden gemäss Art. 77 Abs. 1 VRG ein Rückforderungsrecht zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.